

**26.03.21**

R - In

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Existenz der in den letzten Jahren bekannt gewordenen sogenannten Feindeslisten führt zu einer erheblichen Verunsicherung in der Bevölkerung und bei den Betroffenen. Unter „Feindeslisten“ sind Sammlungen von Daten, vor allem Adressdaten, aber auch Informationen über persönliche Umstände oder Fotos, von Personen zu verstehen, die – vorwiegend im Internet – verbreitet und zum Teil mit ausdrücklichen oder subtilen Drohungen oder Hinweisen verbunden werden, wie beispielsweise, die Person könne „ja mal Besuch bekommen“ oder „gegen so jemanden müsse man mal etwas unternehmen“. Die Betroffenen, meist politisch oder gesellschaftlich engagierte Personen, empfinden die Nennung auf einer solchen „Feindesliste“ mitunter als einschüchternd, weil sie befürchten, Opfer von Straftaten zu werden. Ein solches Verbreiten von Daten kann sich auch auf Personen beziehen, die nicht bereits in der Öffentlichkeit stehen (sogenanntes Outing). Es kann Einzelpersonen und Personenmehrheiten gleichermaßen betreffen. Von der Öffentlichkeit werden „Feindeslisten“ als verunsichernd oder sogar bedrohlich wahrgenommen. Ist das Verbreiten der Daten zugleich geeignet, die Bereitschaft anderer zu wecken oder zu fördern, Straftaten gegen die genannten Personen zu begehen, beeinträchtigt die hierdurch entstehende Verängstigung der Bevölkerung zugleich das friedliche Zusammenleben. Die bestehenden Strafvorschriften erfassen das Phänomen der „Feindeslisten“ regelmäßig nicht oder nur teilweise. Der Entwurf zielt auf die Erstreckung des strafrechtlichen Schutzes auch dieser Konstellationen.

Durch den Entwurf sollen zudem zwei durch das 59. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) entstandene redaktionelle Fehler im Regelungstext des § 201a Absatz 4 des Strafgesetzbuches (StGB) korrigiert werden.

#### **B. Lösung; Nutzen**

Der Entwurf sieht mit § 126a StGB-E die Einführung eines neuen Straftatbestandes nach § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) vor, der ebenfalls den öffentlichen Frieden schützt. Als Tathandlung soll das in einer bestimmten Art und Weise erfolgte Verbreiten personenbezogener Daten mehrerer Personen oder

---

Fristablauf: 07.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

auch einer einzelnen Person erfasst werden, wenn dies öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Inhalten geschieht. Über den neuen Inhaltsbegriff (§ 11 Absatz 3 StGB) wird damit sowohl das Verbreiten von verkörperten Inhalten mit solchen Daten (zum Beispiel Flugblättern) als auch – in der Praxis bedeutsamer – von entsprechenden Inhalten im Internet erfasst.

Der neue Straftatbestand dient dem verbesserten Schutz der allgemeinen Rechtssicherheit und des friedlichen Zusammenlebens der Bürgerinnen und Bürger sowie des Vertrauens auf diesen Zustand, der durch das Phänomen sogenannter Feindeslisten erheblich beeinträchtigt wird.

In § 201a StGB werden die erforderlichen Korrekturen vorgenommen.

## **C. Alternativen**

Die Alternative wäre die Beibehaltung des als unbefriedigend empfundenen Rechtszustands.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird noch bestimmt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Mehrkosten im justiziellen Kernbereich sind in geringem Umfang bei den Ländern zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Beim Bund ist nicht mit nennenswertem Mehraufwand sachlicher oder personeller Art zu rechnen. Der weit überwiegende Anteil neu hinzukommender Strafverfahren dürfte erstinstanzlich beim Amtsgericht angeklagt werden. Nur in sehr wenigen Fällen wird die Anklage zum Landgericht erfolgen und eine Revision zum Bundesgerichtshof und damit auch eine Beteiligung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof überhaupt eröffnet sein. In diesen wenigen Verfahren wird wiederum nur ein geringer Anteil tatsächlich eingeleiteter Revisionen prognostiziert.

**26.03.21**

R - In

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 26. März 2021

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den  
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –  
Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen  
sogenannte Feindeslisten

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um das Gesetzgebungsverfahren bis  
zur parlamentarischen Sommerpause abzuschließen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Angela Merkel

---

Fristablauf: 07.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG



# **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 126 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 126a Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten“.
2. Nach § 126 wird folgender § 126a eingefügt.

#### **„§ 126a**

##### **Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten**

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) personenbezogene Daten einer anderen Person in einer Art und Weise verbreitet, die geeignet ist, diese Person oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr

1. eines gegen sie gerichteten Verbrechens oder
2. einer gegen sie gerichteten sonstigen rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert

auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt es sich um nicht allgemein zugängliche Daten, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(3) § 86 Absatz 3 gilt entsprechend.“

3. In § 201a Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 2 und 3“ und die Wörter „Nummer 5 oder 6“ durch die Wörter „Nummer 4 oder 5“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der öffentliche Frieden ist ein anerkanntes Schutzgut unserer Rechtsordnung. Tathandlungen, die geeignet sind, dieses Schutzgut zu verletzen, sind insbesondere durch die §§ 111 und 126 des Strafgesetzbuches (StGB) unter Strafe gestellt und betreffen die Aufforderung zu oder die Androhung von Straftaten. Charakteristisch für „Feindeslisten“ ist hingegen, dass personenbezogene Daten in einem Kontext verbreitet werden, der Unsicherheit oder Furcht auslöst und als bedrohlich empfunden wird, wohingegen ein Bezug zu einer konkreten rechtswidrigen Tat meist nicht gegeben ist. Mit dem Verbreiten von „Feindeslisten“ zielen Täter darauf ab, betroffenen Personen und der Öffentlichkeit die subtile Botschaft zu vermitteln, dass die Betroffenen schutzlos sind und in Folge dessen Opfer einer Straftat werden könnten. Ein solches Verbreiten von Daten kann dazu führen, die Bereitschaft Dritter, Straftaten zu begehen, zu wecken oder zu fördern. Diese Wirkung von „Feindeslisten“ wird durch die Täter meist in Kauf genommen oder mit der Veröffentlichung sogar bezweckt. Ein solches unterschwelliges, aber von jedermann wahrnehmbares Verhalten stört auf Grund der allgemein einschüchternden Wirkung regelmäßig den öffentlichen Rechtsfrieden.

Die bestehenden Strafvorschriften erfassen dieses Phänomen nicht oder nur teilweise. Insbesondere fehlt es für ein öffentliches Auffordern zu Straftaten (§ 111 StGB) meist an einer an Dritte gerichteten Erklärung, die erkennbar ein bestimmtes Tun verlangt (vergleiche Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 111 Rn. 4). Eine Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) ist bei dem Verbreiten personenbezogener Daten mangels Inaussichtstellens einer konkreten Straftat nicht gegeben (vergleiche Schäfer, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 126 Rn. 10). Die fehlende Konkretisierung einer rechtswidrigen Tat schließt eine Strafbarkeit wegen des öffentlichen Billigens einer noch nicht begangenen schweren Straftat, das nach § 140 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität künftig strafbar ist, ebenfalls aus. Gleiches gilt für die Straftatbestände der Nötigung (§ 240 StGB) und der Bedrohung (§ 241 StGB). § 42 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst die mit Schädigungsabsicht erfolgende unberechtigte Verarbeitung allgemein nicht zugänglicher Daten, nicht aber das Verbreiten frei recherchierbarer Daten.

Es besteht deshalb ein Bedürfnis nach einer Strafbarkeit eines solchen Verbreitens personenbezogener Daten, das nach den Umständen geeignet ist, die betroffenen Personen der Gefahr gegen sie oder ihnen nahestehende Personen gerichteter rechtswidriger Taten auszusetzen. Vor dem Hintergrund der festzustellenden zunehmenden Verrohung in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung und im politischen Diskurs bei zugleich steigenden Fallzahlen politisch motivierter Straftaten, insbesondere im Bereich der Hasskriminalität und aus dem extremistischen Spektrum, erzielt eine „Feindesliste“ in der Öffentlichkeit eine bedrohliche und einschüchternde Wirkung. Im Ergebnis kann dies – wie nach einer öffentlichen Hasskampagne mit Bedrohungen und Beleidigungen – dazu führen, dass sich engagierte Personen in einem allgemeinen Klima der Angst oder Verunsicherung aus dem politischen und gesellschaftlichen Diskurs zurückziehen. Der öffentliche Frieden, das heißt der Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürgerinnen und Bürger sowie das im Vertrauen der Bevölkerung in die Fortdauer dieses Zustands begründete Sicherheitsgefühl (vergleiche Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 126 Rn. 1), wird durch derartige Taten erheblich gestört. Hiergegen muss sich der Rechtsstaat zur Wehr setzen. Die fehlende Strafbarkeit

erscheint auch im Vergleich mit den zuvor genannten Straftatbeständen und deren Schutzzwecken wertungswidrig.

Mit § 126a StGB wird eine Strafvorschrift eingeführt, die das öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) erfolgte Verbreiten personenbezogener Daten, das geeignet ist, die Gefahr einer rechtswidrigen Tat gegen die betroffene Person zu begründen, unter Strafe stellt. Hierdurch soll der strafrechtliche Schutz auf entsprechende Konstellationen erweitert werden.

Die Änderung des § 201a Absatz 4 StGB dient der Behebung redaktioneller Fehler.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Entwurf sieht die Einführung einer Strafvorschrift vor, die als Rechtsgut den öffentlichen Frieden schützt. Zu diesem Zweck schlägt der Entwurf die Einfügung eines neuen § 126a StGB in den Abschnitt über die Straftaten gegen die öffentliche Ordnung vor.

## **III. Alternativen**

Eine Alternative wäre die Beibehaltung des bisherigen, als unzureichend angesehenen Rechtszustandes.

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG; Strafrecht).

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf nicht betroffen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit der Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes vor verhetzenden Inhalten wird dem Prinzip 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) Rechnung getragen. Der Entwurf dient auch dem Ziel, eine diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben zu fördern, und dient damit dem Ziel 10.2 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung zu befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion zu fördern“).

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Verwaltung.

### **5. Weitere Kosten**

Mehrkosten im justiziellen Kernbereich sind in geringem, nicht bezifferbarem Umfang bei den Ländern zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Beim Bund ist nicht mit nennenswertem Mehraufwand sachlicher oder personeller Art zu rechnen. Der weit überwiegende Anteil neu hinzukommender Strafverfahren dürfte erstinstanzlich beim Amtsgericht angeklagt werden. Nur in sehr wenigen Fällen wird die Anklage zum Landgericht erfolgen und eine Revision zum Bundesgerichtshof und damit auch eine Beteiligung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof überhaupt eröffnet sein. In diesen wenigen Verfahren wird wiederum nur ein geringer Anteil tatsächlich eingeleiteter Revisionen prognostiziert.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Regelungen fördern die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, indem sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine Verbesserung des Schutzes des öffentlichen Friedens stärken.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Der Entwurf dient dem Schutz des öffentlichen Friedens. Eine Befristung würde dem auf Dauer angelegten Ziel zuwiderlaufen. Eine Evaluierung erscheint im Hinblick auf die geringen Folgekosten der Regelung nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

§ 126a StGB wird neu in das Strafgesetzbuch eingefügt. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 126a StGB)**

Der Entwurf schlägt mit § 126a StGB-E die Einführung einer Strafvorschrift vor, die den öffentlichen Frieden schützt und als Tathandlung das in einer gewissen Art und Weise erfolgte Verbreiten personenbezogener Daten – auch einer einzelnen Person – erfasst, wenn dies öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) geschieht.

Der Oberbegriff „verbreitet“ selbst meint jedes Mitteilen einer Tatsache, auch nur gegenüber einer Person (vergleiche zu Letzterem für § 86 StGB Fischer, StGB, 68. Auflage 2021, § 186 Rn. 9; Eisele/Schnitthelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 186 Rn. 8).

Konkret erfasst wird ein solches Verbreiten jedoch nur, wenn dies öffentlich, in einer Versammlung oder durch die Verbreitung eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) geschieht (zu dieser üblichen „Verbreitungstrias“ vergleiche zum Beispiel §§ 80a, 111, 140 Nummer 2, § 187 StGB oder die §§ 185 f. StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 18.6.2020, Bundesratsdrucksache 339/20).

Ein „öffentliches“ Verbreiten der personenbezogenen Daten erfasst jede Form der öffentlichen Mitteilung in der analogen oder digitalen Welt. In der analogen Welt betrifft dies etwa die Bekanntgabe personenbezogener Daten auf öffentlichen Veranstaltungen (zum „öffentlichen“ Verbreiten im Internet vergleiche unten).

Mit „Versammlung“ wird auch das Verbreiten innerhalb eines geschlossenen Kreises von Personen erfasst, die sich an einem Ort zu einem bestimmten Zweck getroffen haben (zum Beispiel Mitglieder eines Vereins, vergleiche erneut Eisele/Schnitthelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 186 Rn. 19). Äußerungen im reinen Zweipersonenverhältnis oder im kleinen, insbesondere privaten Kreis werden dagegen nicht erfasst (vergleiche v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK, StGB, 47. Edition, § 80a Rn. 9 ff., 16). Derartige Äußerungen verletzen in der Regel auch nicht den öffentlichen Frieden (dazu näher im folgenden Absatz).

Das Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) setzt nach den anerkannten strafrechtlichen Grundsätzen voraus, dass der Inhalt einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird, der, sei er auch individuell bestimmbar und in sich abgeschlossen, so groß sein muss, dass er für den Täter nicht mehr kontrollierbar ist (vergleiche Regge/Pegel, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 186 Rn. 37 m. w. N.). In der analogen Welt kann dies etwa durch das Verteilen von Flugblättern geschehen. Im Internet liegt ein „Verbreiten“ jedenfalls bereits dann vor, wenn die fragliche Datei auf dem Rechner eines Internetnutzers angekommen ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/19859, S. 17, 27). Erfasst werden damit auch Versendungen an einen größeren Teilnehmerkreis per E-Mail oder Messengerdiensten (wie WhatsApp oder Telegram), gleich, ob die Versendung gleichzeitig oder nacheinander erfolgt (vergleiche erneut Bundestagsdrucksache 19/19859, S. 58). Auch das Versenden von Daten in einer geschlossenen Chatgruppe kann darunterfallen. Ein „öffentliches“ Verbreiten (auch in einer vermeintlich geschlossenen Benutzergruppe) liegt jedenfalls vor, wenn die Daten über das Internet „ins Netz gestellt“ und für einen anonymen, nicht überschaubaren Benutzerkreis ohne substantielle Zugangshindernisse abrufbar sind (vergleiche BGH, Urt. v. 18.1.2012 – 2 StR 151/11 –, bei juris Rn. 13f., Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184b Rn. 25; Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184b Rn. 17).

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (vergleiche Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

Da zahlreiche Fälle denkbar sind, bei denen das Verbreiten personenbezogener Daten in seiner Zielrichtung neutral, konstruktiv oder sogar erwünscht ist, sollen nur solche Handlungen unter Strafe gestellt werden, die geeignet sind, die Gefahr einer rechtswidrigen Tat gegen die betroffene oder eine ihr nahestehende Person zu begründen. So wird zugleich

die Verhältnismäßigkeit des mit der Strafandrohung verbundenen Eingriffs in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Variante 1 GG) sichergestellt. Die Meinungsfreiheit verbietet es zwar, Schutzmaßnahmen gegenüber rein geistig bleibenden Wirkungen von bestimmten Meinungsäußerungen zu treffen. Der Gesetzgeber kann jedoch, um Rechtsgutsverletzungen zu unterbinden, insbesondere an Meinungsäußerungen anknüpfen, die über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sind und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder der Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen können (BVerfG, Beschl. v. 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08).

Letztgenanntem Zweck dient die vorgeschlagene Regelung: § 126a StGB-E soll – wie die §§ 126 und 130 StGB – den öffentlichen Frieden schützen, der durch gewisses Verbreiten personenbezogener Daten gestört wird. Die vorausgesetzte Eignung zu einer Gefährdung betroffener Personen liegt vor, wenn nach Art und Weise des Verbreitens sowie den sonstigen relevanten konkreten Umständen des Falles bei einer Gesamtwürdigung die Besorgnis gerechtfertigt ist, es könne zu einer rechtswidrigen Tat kommen. In der analogen Welt ist insoweit insbesondere an Demonstrationen zu denken, auf denen Namen und Anschriften politischer Gegner bekanntgegeben werden, wodurch eine ohnehin aufgeheizte Stimmung in die Begehung von Straftaten umschlagen kann. Als Umstände, die eine Gefährdungseignung bei dem Verbreiten im Internet nahelegen, kommen insbesondere die extremistische Ausrichtung der Internetseite, auf der die Daten verbreitet werden (in Abgrenzung zu sachlich-informativer Berichterstattung), die Zuordnung zu einer Gruppierung aus dem extremistischen Spektrum oder zu verfassungswidrigen Organisationen (§ 86 Absatz 1 StGB), das Vorliegen militanter Bezüge oder der Bezug zu Straftaten (wie Bedrohungen usw.) im Kontext des Verbreitens, insbesondere in Kombination mit der Anonymität des Verfassers, sowie subtile Andeutungen, die zu einem Einwirken auf die betroffene Person motivieren könnten („Man könnte ihr/ihm mal einen Besuch abstatten“) in Betracht. Bei der Betrachtung ist insbesondere auch der Verbreitungskontext jedes einzelnen Inhalts zu berücksichtigen, etwa wenn einem eigentlich harmlosen Satz ein Emoticon („Zwinkersmiley“) beigelegt und dadurch der Aussagegehalt des Satzes relativiert oder gar umgekehrt wird.

Mit Blick auf das verfassungsrechtliche Gebot schuldangemessenen Strafens sieht der Entwurf eine Beschränkung des Tatbestands auf die Gefahr rechtswidriger Taten von einigem Gewicht vor. Insoweit soll auf Verbrechen und sonstige rechtswidrige Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit sowie gegen eine Sache von bedeutendem Wert abgestellt werden, wie es auch bei der Bedrohung (§ 241 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität) der Fall ist.

Die Aufnahme auch betroffenen Personen nahestehender Personen in den Tatbestand trägt dem Umstand Rechnung, dass das Verbreiten personenbezogener Daten oftmals auch Familienangehörige der betroffenen Person oder andere nahestehende Personen (zum Beispiel enge Freunde) betrifft. So kann das Verbreiten der Wohnanschrift einer Person auch eine Gefahr für die im selben Haushalt lebenden weiteren Personen begründen.

In subjektiver Hinsicht lässt der Entwurf den Eventualvorsatz des Täters ausreichen, das heißt der Täter muss erkannt haben, dass seine Tathandlung geeignet ist, die Gefahr zu begründen, dass es zu einer Straftat gegen die betroffene Person kommen könnte, und dies zumindest billigend in Kauf genommen haben.

Der Grundtatbestand des § 126a StGB-E sieht in Absatz 1 als Strafraum für das Verbreiten allgemein zugänglicher personenbezogener Daten Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vor. Allgemein zugänglich sind jedenfalls im Internet frei abrufbare Daten und solche, die jeder Person ohne besondere Voraussetzungen oder Anstrengungen zugänglich sind (vergleiche Ehmann, in: Gola/Heckmann/Ehmann, Bundesdatenschutzgesetz, 13. Aufl. 2019, § 42 Rn. 9; vergleiche auch BGH, Urt. v. 4.6.2013 – 1 StR 32/13, NJW

2013, 2530 [2533]). Es kommt nicht darauf an, ob die Daten mit der Einwilligung der betroffenen Person allgemein zugänglich wurden. Da die Vorschrift auf den Schutz des öffentlichen Friedens abzielt, kann der Tatbestand auch bei einem Verbreiten von Daten verwirklicht sein, welche die betroffene Person freiwillig über sich preisgegeben hat. Der Unrechtsgehalt der Tat liegt gerade darin, diese Daten anderen Personen in einer Art und Weise zugänglich zu machen, durch die – anders als im Fall der anderweitigen Kenntnissgabe (zum Beispiel durch einen Zeitungsbericht) – das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestört wird.

Mit Blick auf das gesteigerte Tatumrecht soll das Verbreiten nicht allgemein zugänglicher Daten (zum Beispiel geschützter Adressdaten) härter bestraft werden als das Verbreiten allgemein zugänglicher Daten. Deshalb sieht § 126a Absatz 2 StGB-E für eine solche Tat handlung Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

Der Verweis auf § 86 Absatz 3 StGB in § 126a Absatz 3 StGB-E stellt sicher, dass sozialadäquates Verhalten nicht in den Anwendungsbereich der neuen Strafvorschrift fällt. Hierzu zählen insbesondere die Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens und die Veröffentlichung der Recherchearbeit von Vereinen zur Aufdeckung extremistischer Bestrebungen.

### **Zu Nummer 3 (§ 201a Absatz 4 StGB)**

Artikel 1 Nummer 3 dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens aus dem Gesetzgebungsverfahren des 59. Änderungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075). Nach dem Gesetzentwurf vom 11. März 2020 (Bundestagsdrucksache 19/17795) sollte die Strafbarkeit des sogenannten „Upskirting“ ursprünglich über eine Erweiterung des § 201a StGB herbeigeführt werden. Im Gesetzgebungsverfahren wurde der Entwurf jedoch geändert und das „Upskirting“ als eigenständiger Tatbestand im Bereich des Sexualstrafrechts (§ 184k StGB) geregelt, ohne dass dies bei der Änderung des § 201a Absatz 4 StGB entsprechend berücksichtigt wurde (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/20668).

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Um die gebotene zügige Anwendbarkeit der Strafvorschrift zu ermöglichen, soll das Inkrafttreten nicht zum 1. Tag eines Quartals, sondern am Tag nach der Verkündung erfolgen.